

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (AGB Service)

Stand 01.01.2024

1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Connect Com AG (nachfolgend „CCM“ genannt) regeln die Erbringung regelmässig wiederkehrender Serviceleistungen sowie sonstiger Beratungs- und Unterstützungsleistungen (nachfolgend „Service“ oder „Serviceleistung“ genannt) durch CCM.
- 1.2. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und CCM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftrags-bestätigung von CCM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.
- 1.3. Die Serviceleistungen werden entsprechend den im Auftragsdokument bzw. den Anlagen zum Vertrag genannten Leistungsbeschreibungen erbracht.
- 1.4. Weitere Bedingungen für die vertragsgegenständlichen Services können sich aus Dokumenten ergeben, die als Anlagen bzw. Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die für einen Service zu bezahlenden Servicegebühren richten sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge oder wiederkehrende Servicegebühren (z. B. monatlich oder jährlich). Daneben können zusätzliche Gebühren und/oder Kosten (wie z. B. Expresszuschläge oder Reisekosten) anfallen. CCM wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren/Kosten im Voraus informieren.
- 2.2. Wiederkehrende Gebühren für Services können dem Kunden nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, jährlich oder in anderen Zeitabständen in Rechnung gestellt werden (Berechnungsperiode). Beginnt ein Service während einer Berechnungsperiode, wird die Servicegebühr – soweit nicht anders vereinbart – anteilig berechnet.
- 2.3. Vorausbezahlte Services müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.
- 2.4. CCM kann wiederkehrende Servicegebühren für Services durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.
- 2.5. Die im Auftragsdokument angegebenen Servicegebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettogebühren exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Mehrwertsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Mehrwertsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 2.6. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann CCM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.
- 2.7. Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Vertragsänderungen

- 3.1. Um Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu bewahren, kann CCM die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen sowie leistungsbezogene Bedingungen eines Vertrags durch schriftliche

Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind jedoch ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Bei bestehenden Verträgen, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden und die eine vorbestimmte, verlängerbare Vertragslaufzeit aufweisen, kann der Kunde verlangen, dass die mitgeteilten Änderungen erst zum Beginn der Verlängerungsperiode wirksam werden, soweit die Änderungen die gegenwärtig geltenden Bestimmungen berühren und für den Kunden nachteilig sind.

3.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die nachfolgend benannten Handlungen (oder die Unterlassung von Handlungen) als Zustimmung zu einer mitgeteilten Änderung im vorbenannten Umfang zu verstehen sind, die Änderungen mithin für künftige Leistungen Anwendung finden:

1. Der Kunde erteilt CCM einen Neuauftrag für Services nach dem in der schriftlichen Mitteilung genannten Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung.
2. Der Kunde widerspricht einer im Rahmen einer Vertragsverlängerung wirksam werdenden Änderung nicht innerhalb von 90 Tagen nach deren schriftlicher Mitteilung.
3. Der Kunde, bei Verträgen, unter denen fortlaufende oder wiederkehrende Leistungen erbracht werden, innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Änderungen weder eine Verschiebung der Änderungen auf den Beginn der nächsten Vertragsperiode verlangt, noch den Vertrag gemäss den bestehenden Bedingungen des laufenden Vertrags kündigt.

In der Mitteilung über die geplante Änderung wird CCM den Kunden auf die vorstehenden Konsequenzen hinweisen.

3.3. Preisänderungen für Services sind Gegenstand der Bestimmungen der Ziffer 2 (Preise und Zahlungsbedingungen).

3.4. Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

4. Einsatz von Personal

4.1. Der Kunde und CCM werden jeweils Mitarbeiter einsetzen, die qualifiziert sind, die der jeweiligen Partei aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen sind die Parteien für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweiligen Mitarbeiter verantwortlich.

4.2. CCM ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

5. Reparaturservice für Hardwarekomponenten wie z.B. Switches und deren Zubehör

5.1. Ergibt sich aus der vereinbarten Serviceart, dass die fehlerhafte Hardware bei CCM anzuliefern ist, ist der Kunde verpflichtet, die Hardware sachgerecht zu verpacken und – soweit nichts anderes vereinbart ist – auf seine Kosten an den von CCM benannten Ort zu senden. Nach durchgeführter Reparatur oder dem Austausch der Hardware wird CCM – soweit nicht anders vereinbart – die Hardware auf ihre Kosten an den Kunden zurücksenden. CCM trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung, solange sich die Hardware bei CCM befindet oder auf Kosten von CCM transportiert wird.

5.2. Im Rahmen eines Services ist CCM berechtigt ausgewählte technische Änderungen in die Aginode Hardware einzubauen sowie vorbeugende Massnahmen durchzuführen.

5.3. Der Kunde wird:

1. sofern er nicht selbst Eigentümer der Hardware ist, die Zustimmung des Eigentümers zur Erbringung von Serviceleistungen an einer Hardware einholen,
2. die von CCM zur Verfügung gestellten Serviceanleitungen (welche die Installation von Software Updates einschliessen können, die von einer Aginode Internet Website herunterladen oder von anderen elektronischen Medien zu kopieren sind) befolgen, und

3. soweit für die jeweilige Hardware zutreffend, vor Erbringung der jeweiligen Serviceleistung durch CCM
 - a) eine Fehlereingrenzung, Problemanalyse und die Serviceanforderung nach den Vorgaben von CCM durchführen,
 - b) Programme, Daten (einschliesslich personenbezogener Daten und vertraulicher bzw. anderweitig geschützter Informationen) sichern,
 - c) bei einem auszutauschenden Gerät oder Hardware entfernbare Datenträger, Nicht Aginode Teile sowie Änderungen und Anbauten entfernen und
 - d) CCM über eine Änderung des Aufstellungsortes einer Hardware informieren.
- 5.4. Im Falle der Rückgabe der Hardware, gleich aus welchem Grund, liegt es in der Verantwortung des Kunden sämtliche Daten, einschliesslich (1) personenbezogener Daten und (2) vertraulicher oder anderweitig geschützter Informationen des Kunden, zu löschen. Ist das Entfernen oder Löschen personenbezogener Daten nicht möglich, verpflichtet sich der Kunde, diese Informationen so umzuwandeln (z. B. durch Anonymisierung), dass sie nach geltendem Recht nicht mehr als personenbezogene Daten gelten. Auf die Löschung der Daten durch CCM oder ihre Beauftragten finden die Regelungen aus Ziffer 17 (Datenverarbeitung für fremde Zwecke) entsprechend Anwendung.

CCM übernimmt keine Haftung für ungesicherte Daten.

6. Austausch von Hardware

- 6.1. Soweit im Rahmen der Serviceerbringung der Austausch einer Hardware erforderlich ist, geht das Eigentum an der ausgetauschten Hardware oder dem ausgetauschten Teil (nachfolgend "das Ausgetauschte" genannt) auf CCM und das Eigentum am Ersatz auf den Kunden über. Der Kunde bestätigt, dass sich alles Ausgetauschte in ursprünglichem und unverändertem Zustand befindet. Der von CCM zur Verfügung gestellte Ersatz kann fabrikneu oder aufgearbeitet sein, wird aber in jedem Fall voll funktionsfähig sein und mindestens die gleiche Funktionalität aufweisen wie das Ausgetauschte. Vor einem Austausch einer Hardware wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen, Änderungen und Anbauten (z.B. Installationszubehör), für die kein Service vereinbart wurde, entfernen. Der Kunde hat ferner zu gewährleisten, dass ausgetauschte Hardware und Teile, die an CCM zurückgegeben werden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die deren Austausch entgegenstehen könnten.
- 6.2. Der Service für einige Aginode Hardware beinhaltet, dass CCM dem Kunden austauschbare Ersatzteile zur Installation beim Kunden liefert. Solche austauschbaren Einheiten können (1) ein Teil der Hardware (sog. austauschbare Funktionseinheiten oder auch „Customer Replacement Unit (CRU)“ genannt, wie z. B. der TP-KOPF) oder (2) eine vollständige Hardware sein. CCM liefert Informationen und den Austausch betreffende Anweisungen zusammen mit den Austauschteilen; zudem sind diese auch jederzeit auf Anfrage des Kunden bei CCM erhältlich. Darin können Informationen und Anweisungen enthalten sein, wie mit fehlerhaften Austauschteilen bzw. Hardware umzugehen ist, z.B. ob diese an CCM zurückzugeben sind. Ist eine Rückgabe erforderlich, werden weitere Anweisungen für die Rückgabe mit den Ersatzteilen mitgeliefert. Dem Kunden werden die auszutauschende Hardware in Rechnung gestellt, wenn diese nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ersatzteile durch den Kunden an CCM übersandt werden.

7. Software und Firmware updates

- 7.1. Der Kunde ist für das Herunterladen von Updates für die Hardware von einer Aginode Internet-Website oder von anderen elektronischen Medien verantwortlich. Dabei sind die Anweisungen von CCM zu beachten.

Software wird mit der Hardware geliefert und zu den beigefügten Bedingungen der jeweils geltenden Lizenzvereinbarungen zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung der Hardware entsprechend deren Spezifikationen lizenziert.

8. Ausschlüsse

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht Bestandteil des Services:

1. Ersatz von Zusatzausrüstung sowie Konstruktionsteile (wie Rahmen und Verkleidungen);

2. Beseitigung von Störungen, die durch unfachmännische Bedienung einschliesslich nicht fachgerechter Wartung der Hardware durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden, sowie die Beseitigung von Störungen, die durch Unfälle, Veränderungen, falsche Umgebungs- und Einsatzbedingungen verursacht wurden;
3. Leistungen für Hardware, an denen Hardware- oder Teilekennzeichnungen geändert oder entfernt wurden;
4. Beseitigung von Störungen, die durch ein Produkt verursacht wurden, für das CCM keine vertragliche Serviceverpflichtung hat;
5. Durchführung von Hardware und Software Änderungen; oder
6. Wartungsservices ausserhalb der vereinbarten Perioden der Servicebereitschaft.

Auf Wunsch des Kunden wird CCM -sofern diese Leistungen generell erbracht werden- in den vorgenannten Fällen nach entsprechender Vereinbarung Serviceleistungen gegen gesonderte Berechnung erbringen.

9. Aufnahme neuer Hardware

Beauftragt der Kunde Servicesleistungen für Hardware, die bislang nicht Gegenstand des Wartungsvertrages waren, wird CCM den Kunden über den Zeitpunkt der Aufnahme in den Servicesvertrag und damit über den Beginn des Services für diese Hardware informieren. CCM ist berechtigt, die Hardware innerhalb eines Monats nach dem Beginndatum zu untersuchen. Falls die Hardware sich nicht in einem wartungsbereiten Zustand befindet, wird der Kunde entweder CCM beauftragen, den wartungsbereiten Zustand gegen Berechnung wiederherzustellen oder seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrags widerrufen. In jedem Fall bleibt der Kunde jedoch zur Vergütung der durch CCM bereits erbrachten Serviceleistungen verpflichtet.

10. Service während der Gewährleistungsfrist

- 10.1. Bereits während der Dauer der Gewährleistung kann der Kunde für bestimmte Hardware über den Gewährleistungsumfang hinaus gegen Berechnung weitere Wartungsservices (Warranty Service Upgrade) vereinbaren. Eine Übertragung des Warranty Service Upgrades auf eine andere Hardware ist nicht möglich.
- 10.2. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Wartungsservice auf den Servicetyp umgestellt, den der Kunde für das Warranty Service Upgrade während des Gewährleistungszeitraums gewählt hat.

11. Laufzeit/Automatische Serviceverlängerung

Der Service für ein Produkt beginnt mit dem im Auftragsdokument angegebenen Datum. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Service eine Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr, soweit er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der laufenden Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

12. Kündigung und Zurückziehung eines Service

- 12.1. Der Kunde und CCM können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 12.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.3. Im Falle einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Teile zu bezahlen sowie CCM sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

- 12.4. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1. Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff Produkt auch Software.
- 13.2. CCM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäss genutzte und von CCM gelieferte Produkte hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von CCM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) CCM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) CCM alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird CCM hierbei unterstützen.
- 13.3. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann CCM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Teile ändern oder gegen ein gleichwertiges Teil austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch CCM das betroffene Teil an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet CCM dem Kunden den Wert des betroffenen Teils sowie eigene Schäden des Kunden nach Massgabe von Ziffer 14 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von CCM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschliessend.

- 13.4. Ansprüche gegen CCM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass
1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Produkte eingebaut werden oder CCM Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
 2. Produkte vom Kunden verändert werden;

14. Haftung

- 14.1. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet CCM für sämtliche während der Laufzeit des Vertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund (einschliesslich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) – entstandenen Schäden, bis zu einem Betrag von insgesamt 5'850CHF (fünftausendachtundfünfzig Schweizer Franken). Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 14.2. CCM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn CCM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 14.3. Im Falle des Verzugs erstattet CCM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 14.1.

15. Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

- 15.1. Der Kunde und CCM stimmen überein, dass
1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
 2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
 3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden;
 4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtungen unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;

5. Ansprüche aus diesem Vertrag einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die ausserhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von CCM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens (vgl. Definition gemäss Ziffer 13.2. Nr. 1) der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräusserung eines Unternehmensteils von CCM, die alle CCM Kunden gleichermassen betrifft, wird nicht als Abtretung im vor-benannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
8. die organisatorische Einbindung der CCM Services in den Betriebsablauf des Kunden von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen ist;
9. der Kunde CCM ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (inkl. remote access) gewährt sowie Informationen, Unterstützung durch Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellt, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist;
10. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschliesslich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich;
11. der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten fristgemäss erfüllt. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann CCM – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise/Gebühren verlangen. Ferner kann CCM dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf CCM zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

16. Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die Connect Com AG, Wahligenstr. 4A, 6023 Rothenburg (im Folgenden „CCM“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die CCM durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den CCM Unternehmen deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. Zu Marketingzwecken sind die CCM, die CCM Unternehmen berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder E-Mail für Produkte und Dienstleistungen der CCM zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der CCM jederzeit zu widersprechen. Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder ausserhalb der Europäischen Union unter der Massgabe zu, dass die CCM durch geeignete Massnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

17. Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit CCM oder ein von CCM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Wartungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen CCM oder ein von CCM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z. B. bei Entsorgung der Speichermedien) finden die „Ergänzenden Bedingungen CCM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäss § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

18. Allgemeines

- 18.1. Lieferungen und Leistungen von CCM unterliegen ausschliesslich den Geschäftsbedingungen von CCM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 18.2. Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in der Schweiz wahrgenommen werden.
- 18.3. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, ist CCM nicht verpflichtet, Leistungen für Maschinen zu erbringen, die sich ausserhalb der Schweiz befinden
- 18.4. Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.
- 18.5. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubte Handlung etc.) ist der Sitz von Connect Com AG in 6023 Rothenburg (Luzern, Schweiz).

Inkraftsetzung: 01.01.2024
